

## BGE 12 I 441

Bundesgericht (BGE), 1886-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_12\\_I\\_441](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_12_I_441)

FR: ATF 12 I 441

IT: DTF 12 I 441

### Volltext

441 62. Urtheil vom 2. Juli 1886 in Sachen Dettling und Genossen. A. Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877 bestimmt u. a., daß an Gewässern, welche unter die Oberaufsicht des Bundes fallen, mit thunlicher Beförderung die vom öffentlichen Interesse verlangten Verbauungen, Eindämmungen und Korrekturen durch die Kantone ausgeführt werden sollen. Art. 7 des zitierten Gesetzes sodann schreibt vor: „Die Kantone erlassen in der Frist „von zwei Jahren die für die Ausführung des Art. 5 erforderlichen Gesetze und Verordnungen. Dieselben sollen a. die „Bestimmungen für Handhabung der kantonalen Wasserbaupolizei „und für die hiezu nöthigen staatlichen Organe feststellen und „b. die Grundsätze enthalten, nach welchen die Baukosten der „bezüglichen Werke sowie deren Unterhalt von den Interessenten „zu tragen sind. „Diese Gesetze und Verordnungen der Kantone unterliegen „der Genehmigung des Bundesrathes. „Wenn ein Kanton mit deren Erlassung im Rückstande bleibt, „so ist der Bundesrath berechtigt, einstweilen im Sinne von „litt. a und b dieses Artikels die erforderlichen maßgebenden „Bestimmungen zu erlassen. B. Am 28. November 1879 erließ der Kantonsrath des Kantons Schwyz eine Vollziehungsverordnung zum eidgenöss-

schon Wasserbaupolizeigesetz, aus welcher folgende Bestimmungen hervorzuheben sind: Die Aufsicht über die Wasserbaupolizei wird dem Regierungsrathe und unter dessen Leitung den Bezirksräthen übertragen (§ 1); die im Gebiete des Kantons befindlichen Gewässer und Rufen, welche allgemein Schaden und Nachtheil drohen, sollen, soweit möglich, verbaut werden (§ 2). Die Ausführung und Unterhaltungspflicht dieser Arbeiten lastet in erster Linie auf den bisher Pflichtigen. Wenn die daherigen Unkosten jedoch die Kräfte derselben übersteigen, so kann auch derjenige Grundbesitz in Mitleidenschaft gezogen werden, der an den auszuführenden Arbeiten ein Interesse hat. Als betheiligte in diesem Sinne ist dasjenige Eigenthum anzusehen, welches durch solche Schutzmaßregeln mittelbar oder unmittelbar geschützt wird oder hievon einen offenbaren Vortheil genießt (§ 3). Die daherige Beitragspflicht richtet sich jeweilen einerseits nach der Größe und dem Werthe der Liegenschaften und Gebäulichkeiten und andererseits nach der denselben voraussichtlich drohenden Gefahr. Auch sind die bereits auf einzelnen Liegenschaften dießbezüglich haftenden Lasten dabei in entsprechende Berücksichtigung zu ziehen (§ 4). Die Ausmittlung des betheiligten Eigenthums und die Bestimmung des Maßes der Mitleidenschaft erfolgt nach Anhörung der Betheiligten durch den betreffenden Bezirksrath und im Rekursfalle durch den Regierungsrath. Daherige Forderungen an den auf solche Weise pflichtig Erklärten genießen im Rechtstriebe die Vorrechte einer obrigkeitlichen Schuld und müssen bei Schuldrufen in allen Fällen vom Zuständer bezahlt werden (§ 6). Im Fernern enthält die Verordnung besondere Bestimmungen über Staatsbeiträge an größere und dringend nothwendige Wasserbauten und über das Nachsuchen von Bundesbeiträgen für solche. C. Nachdem diese Verordnung am 19. Dezember 1881 die

bundesrätliche Genehmigung erhalten hatte, erließ der Regierungsrath des Kantons Schwyz am 13. Januar 1882 ein „Ausführungsreglement“ zu derselben, welches u. a. folgende Vorschriften enthält: § 11: „Die Beitrags- und Unterhaltungspflicht für solche Wasserbauten haftet als dingliche Last auf der betreffenden Liegenschaft und darf von derselben nicht getrennt werden. Bei späterer Parzellirung solcher belasteter Liegenschaften bleibt die Belastung immerhin eine solidarische. Der Bezirksrath hat nach endgültiger Regelung der Lastenvertheilung einer jeden Baute die daherige Beitrags- und Unterhaltungspflicht für jedes beteiligte Grundstück im Grundbuch notarialisch vormerken zu lassen. Daherige Forderungen an Beitragspflichtige genießen im Rechtstriebe das Vorrecht einer obrigkeitlichen Schuld und müssen bei Schuldenrufen in allen Fällen vom Zuständer bezahlt werden. § 14. Der Unterhalt solcher Wasserbauten lastet auf dem zur Erstellung als beitragspflichtig erklärten Grundeigenthum. Hierbei gilt in Betreff der Beitragsquoten die gleiche Vertheilung wie bei der Erstellung....“ D. In Ausführung dieser Bestimmungen wurde seit dem Jahre 1880 von den schwyzerischen Behörden die Verbauung des Tobelbaches bei Schwyz projektirt und später in Angriff genommen. Der Bundesrath bewilligte am 5. April 1881 an diese (auf 30,000 Fr. devisirte) Baute einen Bundesbeitrag von 40 % der Kosten; im Jahre 1883 bewilligten auch der Kantonsrath von Schwyz einen Beitrag von 12 %, und der Bezirk und die Gemeinde Schwyz einen solchen von je 10 % des Kostenvoranschlages, so daß die beteiligten Grundbesitzer nur noch 28 % der Kosten aufzubringen hatten. Am 29. Januar 1883 setzte der Bezirksrath von Schwyz, in Anwendung der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz und des Ausführungsreglementes zu derselben fest, in welcher Ausdehnung das in der Nachbarschaft des Tobelbaches gelegene Grundeigenthum in den Perimeter des Verbauungswerkes falle und an dasselbe beitragspflichtig sei. Eine Reihe von Rekursen gegen diese Schlußnahme wurde vom Regierungsrathe des Kantons Schwyz durch Entscheidungen vom 25. Oktober 1883 abgewiesen. Im Frühjahr 1884 (11. März 1884) sodann setzte der Bezirksrath von Schwyz auch die Vertheilung der Beitragsquoten auf den belasteten Grundbesitz und die Einreihung der verschiedenen Grundstücke in die entsprechenden Klassen der Beitragspflicht fest. Von der

sachbezüglichen Schlußnahme wurde den beteiligten Grundbesitzern brieflich Kenntniß gegeben, worauf wiederum eine größere Zahl derselben den Rekurs an den Regierungsrath des Kantons Schwyz ergriff. Durch Entscheidungen des Regierungsrathes vom 14. und 15. Januar 1885 wurden diese Rekurse der Hauptsache nach abgewiesen. E. Nunmehr stellten Franz Dettling und 77 andere an der Tobelbachverbauung beteiligte Grundeigenthümer beim Bundesgerichte im Wege des staatsrechtlichen Rekurses den Antrag: Es sei der Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons Schwyz vom 14./30. Januar 1886 auf die gegen die Schlußnahme des Bezirksrathes Schwyz vom 11. März 1884 erhobene Beschwerde und folgerichtig auch die angefochtene bezirksrätliche Schlußnahme als verfassungswidrig aufzuheben. Diese Beschwerde stützt sich im Wesentlichen auf folgende Momente: § 25 der kantonalen Verfassung bestimme, daß keine Liegenschaft mit einer nicht loskäuflichen Last, gemäß welcher der Grundeigenthümer zu einer Leistung verpflichtet werden könne, belegt werden dürfe und es werde daher auch die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse garantirt. Durch § 6 Alinea 2 der schwyzerischen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz und § 11 des dazu erlassenen Ausführungsreglementes, welche der angefochtenen Schlußnahme zu Grunde liegen, werde die Beitrags- und Unterhaltungspflicht für Wasserbauten dem beteiligten Grundeigenthum als unablöbliche Last als Servitut auferlegt. Das

sei offenbar verfassungswidrig. Die Verfassung beruhe auf der Sanktion des Volkes, welchem nach § 3 der Kantonsverfassung die Souveränität zustehe. Kantonsrath und Regierungsrath seien daher in keiner Weise berechtigt, die Verfassung in irgend welcher Weise zu modifiziren Auch die bundesrätliche Genehmigung des schwyzerischen Vollziehungsreglementes ändere hieran nichts; der Bundesrath sei weder kompetent noch gewillt gewesen, durch seine Genehmigung einen Grundsatz des kantonalen Verfassungsrechtes abzuändern. Endlich werden, ohne nähere Ausführung, noch als verletzt in Bezug genommen die §§ 13 und 16 der Kantonsverfassung, von welchen der erstere die Unverletzlichkeit des Eigenthums gewährleistet, der letztere dagegen bestimmt, daß alle Einwohner des Kantons sowie alle Korporationen, Handels- und Erwerbsgesellschaften, nach Anleitung des Gesetzes, der Steuerpflicht für die Bedürfnisse der allgemeinen Wohlfahrt unterliegen. F. Der Regierungsrath des Kantons Schwyz trägt in seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde darauf an: es wolle das Bundesgericht die Beschwerde des Herrn Dr. Franz Schmid Namens von 78 Grundbesitzern am Hinterdorf, Rickenbach und Ibach, Schwyz, vom 6. April 1886 gegen die Entscheide des Bezirksrathes Schwyz vom 11. März 1884 und des Regierungsrathes vom 14./30. Januar 1886 als unbegründet abweisen. In seiner Antwortschrift legt er zunächst den gegenwärtigen Stand der Wasserbaupolizeigesetzgebung im Kanton Schwyz sowie die Entstehung des Unternehmens der Tobelbachverbauung eingehend dar und führt sodann in rechtlicher Beziehung aus: Nach § 34 und 36 der Kantonsverfassung sei der Kantonsrath zum Erlasse der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze kompetent gewesen, da diese Verordnung lediglich eine Ausführungsverordnung zu dem citirten Bundesgesetze sei und der Kantonsrath befugt sei, von sich aus die von der eidgenössischen Gesetzgebung geforderten Vollziehungsdekrete zu erlassen; ebenso sei der Regierungsrath zum Erlasse des von ihm aufgestellten Ausführungsreglementes befugt gewesen, da er dazu vom Kantonsrathe ausdrücklich ermächtigt worden sei. Die Behauptung der Rekurrenten, daß § 6 der Vollziehungsverordnung und §§ 11 und 14 des Ausführungsreglementes dem § 25 der Kantonsverfassung widersprechen, sei absolut unrichtig. Art. 25 beziehe sich offenbar nur auf Lasten rivatrechtlichen Ursprungs, keineswegs aber auf solche, welche durch das öffentliche Recht beherrscht werden. Dafür spreche zunächst der Ursprung der fraglichen Verfassungsbestimmung. Dieselbe sei aus den frühern Kantonsverfassungen vom 25. Oktober 1833 und 18. Februar 1848 herübergenommen worden. § 19 der Verfassung vom 25. Oktober 1833 habe gelautet: „Keine Liegenschaft kann mit einer nicht loskäuflichen Last belegt werden. Die Loskäufllichkeit der Zehnten und Grundzinse

„nach dem wahren Werthe derselben ist den Gemeinden, Korporationen und Privaten garantirt, so daß jeder Einzelne sein Besitzthum hievon ledigen kann. Das Nähere bestimmt das „Gesetz.“ Am 3. Mai 1840 sei dann wirklich ein Gesetz über die Loskäufllichkeit der Zehnten und Grundzinse erlassen worden, welches noch jetzt in Kraft bestehe; da dieses Gesetz als Folge und im Zusammenhang mit der angeführten Verfassungsbestimmung betrachtet werden müsse, so sei einleuchtend, daß der letztern kein anderer Sinn als der von der Regierung behauptete zukommen könne. Dafür spreche auch § 89 der Kantonsverfassung, welcher dem Bezirksrathe die Aufsicht über den Wasserbau übertrage. Dieser Artikel sowie die daran sich anschließenden Gesetzesbestimmungen hätten keinen praktischen Werth, wenn die Grundbesitzer nicht nöthigenfalls zu Erfüllung ihrer Bau- und Unterhaltungspflichten zwangsweise angehalten werden könnten. Dazu komme, daß das Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei in

seinen § 5 und 7 nicht nur die Erstellung sondern auch den Unterhalt von Wasserverbauungen durch die Pflichtigen verlange und die Kantone für Ausführung des Gesetzes verantwortlich mache. Eine Vollziehung des Bundesgesetzes wäre schlechterdings nicht denkbar, wenn die zur Verbauung pflichtig erklärten Grundeigentümer nicht auch mit dem künftigen Unterhalt belastet werden könnten. Die von den Rekurrenten ohne weitere Ausführung zur Begründung ihrer Beschwerde angerufenen §§ 3, 18 und 16 der Kantonsverfassung haben für den konkreten Fall überall keine Bedeutung. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Die Kompetenz des Kantonsrates und des Regierungsrates des Kantons Schwyz zum Erlasse der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze und des Ausführungsreglementes zu derselben ist an sich nicht bestritten worden; bestritten ist bloss die materielle Verfassungsmäßigkeit einzelner Bestimmungen der genannten Erlasse. Diese ist selbständig zu prüfen, denn es ist klar, daß die kantonalen Behörden auch in Ausführung eidgenössischer Gesetze, soweit letztere nicht etwa selbst dem kantonalen Verfassungsrechte derogieren, sich über Bestimmungen der kantonalen Verfassung nicht hinwegsetzen dürfen. 2. Die Rekurrenten stützen sich hauptsächlich darauf, die von ihnen angefochtenen Bestimmungen der schwyzerischen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze, insbesondere die §§ 4 und 6 derselben und die §§ 11 und 14 des dazu erlassenen regierungsräthlichen Ausführungsreglementes verstoßen gegen § 25 der Kantonsverfassung, da sie dem Grundeigenthum eine unablösliche Last auferlegen. Allein es ist nun grundsätzlich der Regierung des Kantons Schwyz darin durchaus beizutreten, daß diese Verfassungsbestimmung sich nur auf privatrechtliche, keineswegs dagegen auf öffentlich-rechtliche Lasten bezieht. Geschichte und Zusammenhang der fraglichen Verfassungsbestimmung zeigen deutlich, daß damit nur die Loskäuflichkeit privatrechtlicher Grundlasten, speziell der Zehnten und Grundzinse, statuiert werden sollte, während der Gesetzgeber weder daran dachte noch, der Natur der Sache nach, daran denken konnte, auch öffentlich-rechtliche, dem Grundeigenthum auferlegte Lasten als loskäuflich zu erklären. Es ist ja in der That klar, daß öffentlich-rechtliche Leistungen, wie die Grundsteuer und dergleichen, durchaus nicht als loskäuflich haben erklärt werden wollen und können (vergleiche Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung V, S. 220). In concreto nun handelt es sich unzweifelhaft grundsätzlich durchaus um eine dem beteiligten Grundeigenthum durch den herrschenden Willen des Staates auferlegte, also öffentlich-rechtliche Leistung und keineswegs um eine privatrechtliche Servitut oder Reallast. Die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 25 der Kantonsverfassung erscheint demnach in der Hauptsache als unbegründet. Bedenken könnte nur der in § 11 des regierungsräthlichen Ausführungsreglementes aufgestellte Grundsatz erregen, daß die Beitrags- und Unterhaltungspflicht für jedes beteiligte Grundstück im Grundbuch notarialisch vorzumerken sei. Da nämlich doch wohl auch im Kanton Schwyz das Grundbuch nur zum Eintrage privatrechtlicher Grundlasten bestimmt ist, so kann die Frage aufgeworfen werden, ob nicht durch die erwähnte, über die kantonsräthliche Vollziehungsverordnung hinausgehende, Vorschrift die Wahrungspflicht des beteiligten Grundeigenthums zu einer privatrechtlichen, rücksichtlich der Beendigungsgründe u. s. w., den Regeln des Privatrechts unterstehenden Verpflichtung um-

gestempelt werden solle. Wäre dies der Fall, so müßte die gedachte Bestimmung allerdings als verfassungsmäßig unzulässig erachtet werden. Allein im vorliegenden Falle kann hierauf kein weiteres Gewicht gelegt werden; denn die angefochtenen Schluß-

nahmen des Regierungsrathes und des Bezirksrathes von Schwyz, gegen welche die Beschwerde sich einzig richtet und richten kann, ordnen nicht den Eintrag der streitigen Verpflichtungen in's Grundbuch an. 3. Da es sich, wie bemerkt, nicht um Auflegung einer pri- vatrechtlichen Servitut oder Reallast ohne Entschädigung son- dern um die Normirung öffentlich=rechtlicher Leistungen der Grundeigenthümer handelt, so kann auch von einer Verletzung des Art. 13 der Kantonsverfassung, d. h. der verfassungsmäßigen Eigenthumsgarantie keine Rede sein. 4. Wenn sich die Rekurrenten endlich noch auf den Art. 16 der Kantonsverfassung berufen, so scheint dieser Beschwerde der Gedanke zu Grunde zu liegen, daß es unzuläßig sei, dem an der Tobelbachverbauung speziell beteiligten Grundeigenthum eine besondere Beitragspflicht an dieses öffentliche Werk aufzu- erlegen, daß vielmehr die daherigen Kosten von der Gesamt- heit der Steuerzahler gleichmäßig zu tragen seien. Diese Be- schwerde ist aber unbegründet, wie das Bundesgericht bereits wiederholt, insbesondere in seiner Entscheidung in Sachen Finsterhennen und Konsorten (Amtliche Sammlung IV, S. 380 u. ff.), auf welche rücksichtlich der Motivirung einfach verwiesen werden darf, ausgeführt und eingehend begründet hat; übrigens sieht auch § 7 des eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetzes Bei- träge der „Interessenten“ an den Bau und Unterhalt von Wasserverbauungen ausdrücklich vor. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.